

Merkblatt häusliche Gewalt gegen ältere Menschen

Das vorliegende Merkblatt richtet sich insbesondere an Pflegefachpersonen und beschreibt, wie bei einem Verdacht auf häusliche Gewalt/bei manifestierter häuslicher Gewalt vorgegangen werden soll. Diese Informationen stützen sich auf die Broschüre „Praxisbezogene Handlungsanleitung zur Diagnostik, Dokumentation und Behandlung von erwachsenen Patientinnen und Patienten bei häuslicher Gewalt“¹ des Kantons Bern.

Begriffsdefinition

Von häuslicher Gewalt wird gesprochen, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten ehelichen, eheähnlichen oder familiären Beziehung psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen. Charakteristisch für häusliche Gewalt ist die emotionale Nähe der Betroffenen.

Formen und Betroffene häuslicher Gewalt

Von häuslicher Gewalt ist etwa jede fünfte ältere Person betroffen, am meisten durch psychische, aber auch durch physische Gewalt. Häufige Formen sind verbale Aggressionen (u.a. Drohen mit Heimeinweisung, Beleidigung), Vernachlässigung (u.a. Nicht-Abgeben von verschriebenen Medikamenten, Vereiteln von Arztbesuchen und Spitexeinsätzen), soziale Isolation (u.a. Untersagen von Besuchen, Unterschlagen von Briefen, Einschliessen) sowie körperliche Gewalt. Die Gewalt gegen ältere Menschen wird teilweise bewusst und absichtlich, teilweise unbewusst, aus Überforderung ausgeübt. Meist findet die Gewalt immer wieder statt, einmalige Übergriffe sind selten. Am stärksten gefährdet sind ältere Menschen, die

- pflegebedürftig sind,
- unterstützungsbedürftig im Haushalt sind,
- dement sind,
- mit der betreuenden (gewaltausübenden) Person im selben Haushalt wohnen und sonst isoliert sind und/oder
- schon früher Opfer von Gewalt geworden sind.

Erhöhtes Risiko, gegen ältere Menschen gewalttätig zu werden, haben Personen, die

- überfordert sind bei der Betreuung von Angehörigen (denn längerfristig alleine einen demenzkranken Angehörigen zu betreuen, kann die betreuende Person krank oder gewalttätig machen),
- psychisch krank oder süchtig sind,
- gewalttätig auch ausserhalb der Betreuungssituation sind,
- finanziell abhängig von der zu betreuenden älteren Person sind und im gleichen Haushalt wohnen und/oder
- mit einem lange bestehenden, ungelösten Konflikt mit der älteren Person leben.

¹ Broschüre ist ab anfangs 2017 zu finden unter www.be.ch/big.

Anfangsverdacht auf häusliche Gewalt

Warnzeichen

Es gibt Warnzeichen, die auf Gewalt gegen ältere Menschen hindeuten, dazu gehören:

- Wegweisen von aufgebotenen helfenden Laien oder Fachpersonen ohne überzeugende Begründung.
- körperliche Verletzungen wie Hautabschürfungen, Frakturen, Spuren des Gebrauchs von Fixationsmaterial, Verbrennungen, unspezifische Schmerzen. Dabei ist zu beachten, dass ältere Menschen auch Verletzungen von Stürzen oder Anstossen ohne Einwirkung Dritter erleiden können und dass bei Bettlägrigkeit trotz sorgfältiger Pflege Frakturen von langen Knochen entstehen können.
- Beobachten von bevormundendem Verhalten durch Begleitpersonen beispielsweise durch das Beantworten der an den Patienten/die Patientin gestellten Fragen.
- Vernachlässigung wie mangelhafte Ernährung oder Nichtbefolgen der Medikamentenverordnung. Es muss jedoch beachtet werden, dass viele Demenzkranke eine Abneigung gegen Essen und Trinken entwickeln.

Ansprechen bei einem vagen Verdacht

Bei einem vagen Verdacht auf mögliche häusliche Gewalt haben sich die 5 EASI-Fragen des Elder Abuse Suspicion Index² bewährt:

1. Benötigen Sie Unterstützung von anderen Personen für eine der folgenden alltäglichen Verrichtungen: Baden, Ankleiden, Einkaufen, Rechnungen bezahlen, Mahlzeiten zubereiten?
2. Hat Ihnen jemand je Esswaren, verordnete Medikamente, Ihre Brille, Ihr Hörgerät, oder medizinische Pflege vorenthalten oder Sie von Menschen, mit denen Sie sich gerne getroffen hätten, ferngehalten?
3. Waren Sie je aufgebracht, weil jemand so mit Ihnen geredet hat oder umgegangen ist, dass Sie das beschämt hat oder Sie sich bedroht gefühlt haben?
4. Hat jemand je versucht, Sie zu zwingen, gewisse Papiere zu unterschreiben oder Ihr Geld anders zu gebrauchen, als Sie es wollen?
5. Hat jemand Sie je in Angst versetzt, Sie berührt auf eine Art, die Sie nicht wollten oder Ihnen körperliche Schmerzen zugefügt?

Wichtig ist, die Aussagen wortgetreu mit Datum und gestellten Fragen (zur Aussageentstehung) festzuhalten und darauf zu achten, im Gespräch keine Suggestivfragen zu stellen.

Weiteres Vorgehen

Kann der Verdacht auf häusliche Gewalt nicht ausgeräumt werden, sind folgende weitere Massnahmen zu ergreifen:

- Besprechen der Situation mit dem Vorgesetzten/der Vorgesetzten.
- Besprechung des Verdachts mit der aufbietenden Instanz/Person, falls der Betreuungs-/Pflegeauftrag nicht von der potenziell gewaltausübenden Person erteilt worden ist.
- Sorgfältiges Planen der weiteren Schritte mit fachlicher Unterstützung.

² Vgl. Yaffe MJ, Wolfson C, Lithwick M, Weiss D.(2008): Development and validation of a tool to improve physician identification of elder abuse: the Elder Abuse Suspicion Index (EASI). J Elder Abuse Negl., 20(3):276-300

- Frühzeitige Erwägung einer Gefährdungsmeldung, insbesondere bei alleinstehenden Personen mit (Verdacht auf) Demenz, vgl. Formular Gefährdungsmeldung unter <https://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/kindes-und-erwachsenenschutz/erwachsene/>

Vorgehen bei einem erhärteten Verdacht

Erhärtet sich der Verdacht, werden folgende Schritte empfohlen:

- Besprechen der Situation mit der betroffenen Person: Die betroffene Person sollte informiert werden dass
 - o häusliche Gewalt häufig vorkommt,
 - o sich die Gewalt ohne Massnahmen meist wiederholt,
 - o es verschiedene Fachstellen gibt, die Betroffenen Hilfe bieten
 - o ihr geholfen, sie geschützt werden soll und sie insbesondere keine Angst haben muss vor nun noch verstärkenden Vergeltungsmassnahmen der misshandelnden Betreuungsperson.
- Erarbeiten eines Sicherheits- und Massnahmenplans:
 - o Zusammenstellen von hilfreichen Telefonnummern, idealerweise Abspeichern im Handy.
 - o Einleiten von Entlastung der übergriffigen Betreuungsperson, mind. durch regelmässigen Einsatz von Kontakten mit neutralen Personen (z.B. Arztpraxis, Spitex, SRK-Besuchsdienst), ev. auch gegen den anfänglichen Widerstand der Betreuungsperson.
- Besprechung der Situation mit der gewaltausübenden Person mit dem Ziel, Entlastungsmassnahmen zur Verhinderung weiterer Gewalt in die Wege zu leiten.

Wenn die betroffene ältere Person nicht zur Zustimmung zu den notwendigen Massnahmen motiviert werden kann, ist bei eingeschränkter oder fehlender Urteilsfähigkeit eine Gefährdungsmeldung bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB zu erwägen und gegebenenfalls eine Entbindung vom Berufsgeheimnis dazu zu beantragen.

Aggressionen und Gewalt seitens der älteren Menschen

In der Pflege – nicht nur von älteren Menschen – kann es auch zu Aggressionen und Gewalt seitens der pflegebedürftigen Menschen kommen. Für pflegende Angehörige sind solche Situationen besonders schwierig, da ihnen häufig Wissen und Handlungskompetenzen fehlen, um deeskalierend zu reagieren und damit für die grösstmögliche Sicherheit aller Beteiligten zu sorgen. Eine ausgewogene Mischung **zwischen informeller und professioneller Pflege sowie Beratungen und Kurse für betreuende Angehörige sind gerade bei schwierigen Betreuungsverhältnissen essentiell.**

Wichtige Beratungsstellen im Überblick

Im Folgenden sind einige ausgewählte Anlaufstellen zusammengestellt:

- **Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA:** Beratung bei Gewalt gegen ältere Menschen für Betroffene, ihr Umfeld sowie Fachpersonen
www.uba.ch ☎ 058 450 60 60

- **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden:** Beraten Fachpersonen bzgl. Umgang mit Anzeichen auf mögliche Gefährdungen von hilfs- oder schutzbedürftigen erwachsenen Personen und Kindern gestützt auf anonyme Fallschilderungen, übernehmen die Abklärungen nach Gefährdungsmeldungen und sprechen Weisungen aus
<https://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/kindes-und-erwachsenenschutz/>

- **Kantonsärztlicher Dienst:** Entbindung von der Schweigepflicht, Beantwortung von rechtlichen Fragen
<https://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/kantons-aerztlicher-dienst/> ☎ 032 627 93 77

- **Opferhilfe-Institutionen des Kantons Solothurn:** (telefonische) Beratung für Fachpersonen bzgl. Massnahmen zugunsten von Opfern; Medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe an Opfer von Straftaten
<https://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/opferhilfe/> ☎ 032 627 23 11

- **Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Solothurn:** Besuchs- und Begleitdienst
www.srk-solothurn.ch > Dienstleistungen > für Ältere > Besuchs- und Begleitdienst

- **GEWALTsleistung** Beratung für Frauen und Jugendliche
info@gewaltsleistung.ch ☎ 032 621 64 54

Solothurn, August 2016

Dr. med. Christian Lanz
Kantonsarzt